



Erschliessungsrichtplan inkl. Fuss- und Radwegnetz

Bericht mit Massnahmen

25. November 2013

Revidiert: 11. Juli 2022

Die Gemeindepräsidentin

Prisca Vogel



Der Gemeindeschreiber

René Kirchofer



1 Zweck, Verbindlichkeit und Verfahren

1.3 Genehmigung

Der Erschliessungsrichtplan lag vom 15. April bis 14. Mai 2013 öffentlich auf, wurde am 25. November 2013 vom Gemeinderat beschlossen und am 21. Februar 2014 mit Entscheid Nr. 218 vom Regierungsrat genehmigt.

Die Strassenerschliessung der Wohnquartiere zwischen der Luzernerstrasse und der Schlierbacherstrasse sowie der Industrie wurde überprüft und die notwendigen Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit festgelegt. Ausserdem wurde für bestehende Bauparzellen ohne Strassenanschluss die Zufahrt festgelegt.

Im Weiteren wird der Teilrichtplan Fuss- und Radwegnetz punktuell angepasst, und die Erschliessungsübersicht betreffend Wasserversorgung wird geringfügig präzisiert.

Die Änderung des Erschliessungsrichtplans inkl. Fuss- und Radwegnetz wurde vom 18. Januar bis 1. März 2021 öffentlich aufgelegt, an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2022 genehmigt und am 11. Juli 2022 vom Gemeinderat beschlossen.

3 Erschliessungsübersicht

3.1 Strassen und Wege

Präzisierung der vorhandenen notwendigen Sammel- und Erschliessungsstrassen:

- **S2 Verkehrskonzept Oberdorf-Sonnenrain, vgl. Plandarstellung auf der folgenden Seite:**

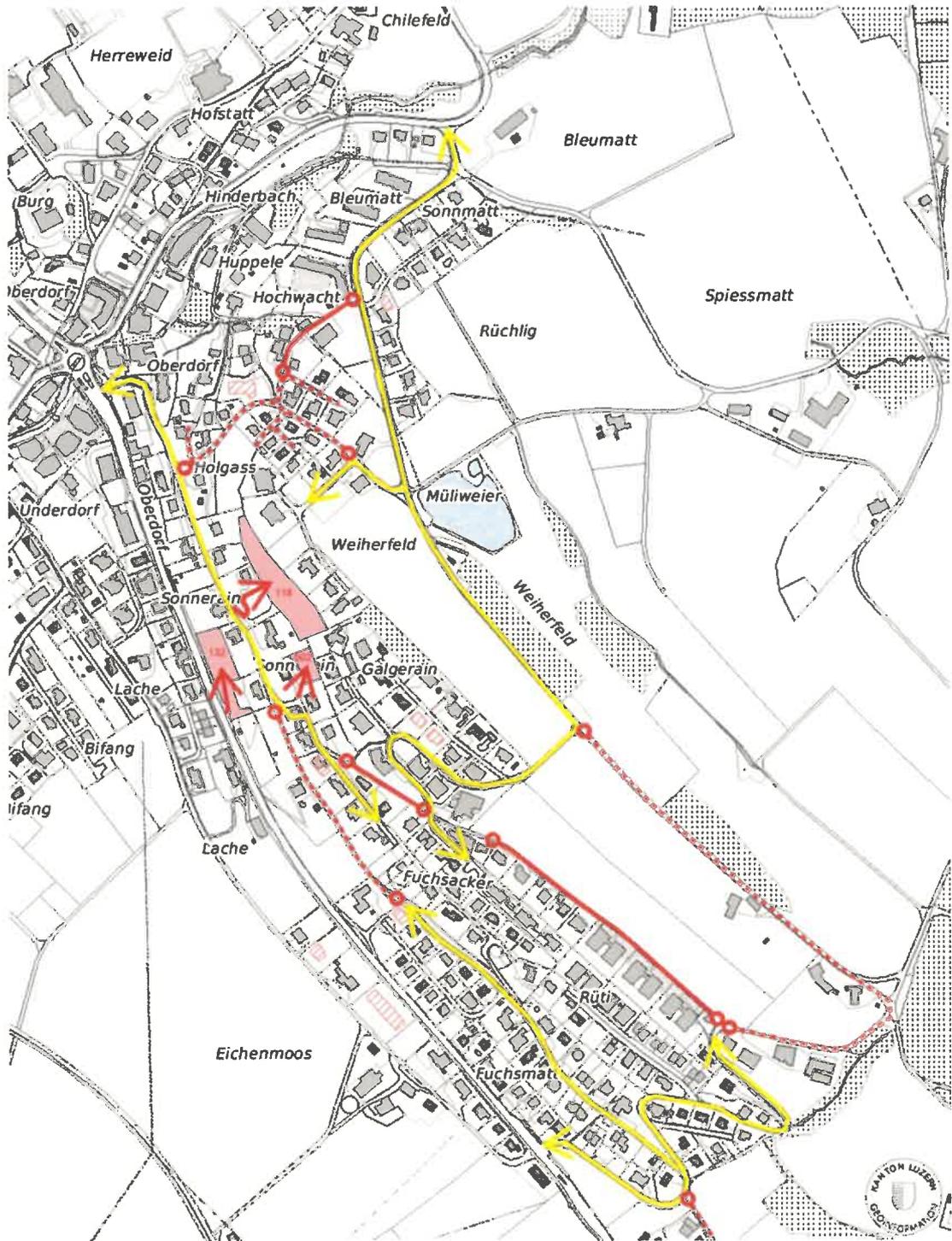
Die Wohnquartiere zwischen der Luzernerstrasse und der Schlierbacherstrasse werden von mehreren Seiten erschlossen:

- Quartiere Fuchsmatt, Sonnlachen, Fuchsacker und Rüti ab der Luzernerstrasse über die Rütistrasse
- Quartiere Bleumatt, Sonnmatt, Hochwacht Nord, Weierfeld und Galgerain ab der Schlierbacherstrasse über die Bleumattstrasse
- Sonnenrain-Quartier ab der Luzernerstrasse über die Hohl-gasse und die Sonnenrainstrasse
- Quartier Hohl-gasse ab der Luzernerstrasse über die Hohl-gasse wie auch ab der Schlierbacherstrasse über die Bleumattstrasse

Aufgrund der teilweise geringen Strassenbreite sind Kreuzungsmanöver punktuell kaum möglich und die Verkehrskapazität gering. Durchgangsverkehr aus den angrenzenden Quartieren ist deshalb unerwünscht. Auf einzelnen Strassenabschnitten sind darum in den letzten Jahren Fahrverbote erlassen worden (Zubringerdienst gestattet), wobei die Durchfahrt für Velos und Mofas möglich ist.

Ergänzend zu den bereits realisierten Massnahmen werden folgende Massnahmen festgelegt:

- Fahrverbot (Zubringerdienst sowie Velos und Mofas gestattet) auf der Hohl-gasse (Abschnitt Sonnenrainstrasse – Weierfeldstrasse). Die Anstösser und Zubringer können für die Zu- und Wegfahrt sowohl die Hohl-gasse wie auch die Bleumattstrasse nutzen.
- Fahrverbot (Zubringerdienst sowie Velos und Mofas gestattet) auf der Alten Kantonsstrasse (Teilfläche der Parzelle Nr. 123 ab der Liegenschaft Sonnenrainstrasse 14 Richtung Süden bis und mit Liegenschaft Luzernerstrasse 19). Die Zufahrt zur Liegenschaft Alte Kantonsstrasse 8 bleibt gewährleistet.



Plandarstellung

(Grundlage: Amtliche Vermessung, Stand 3.11.2020)

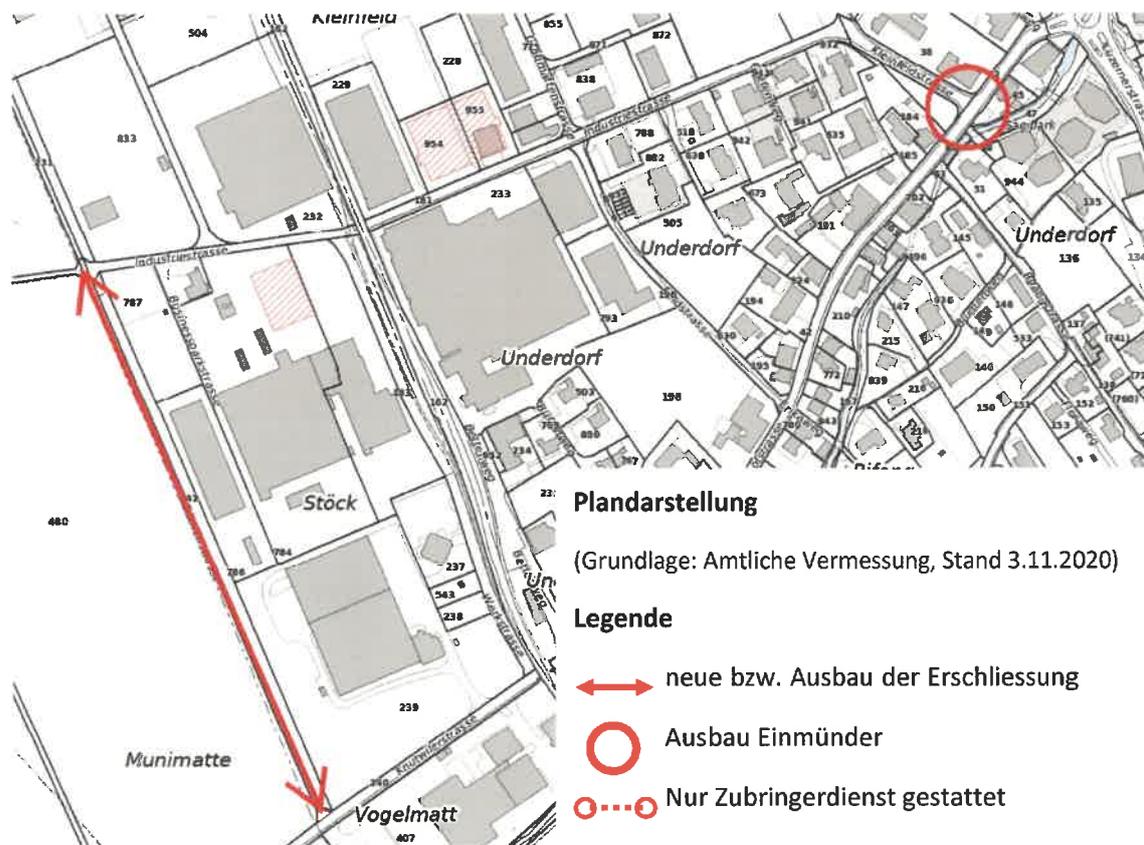
Legende

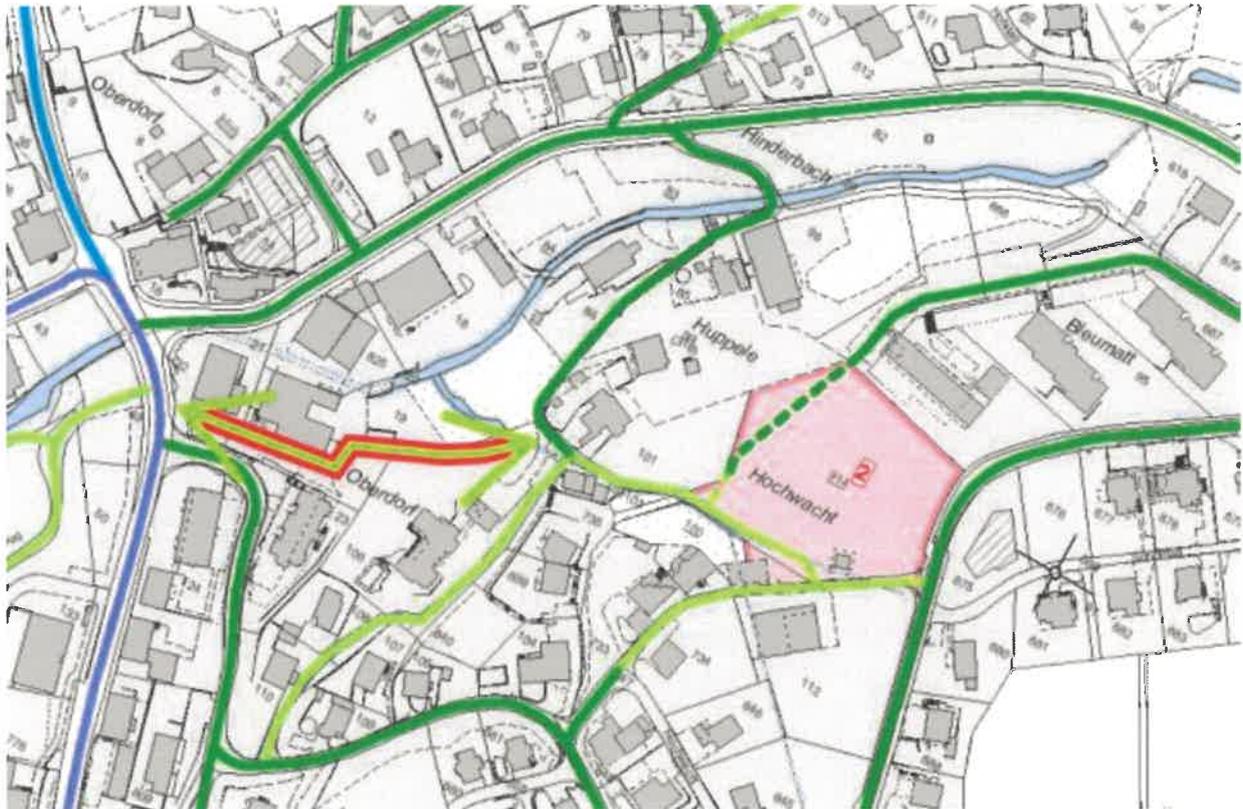
- Quartier-Erschliessung
 - Bestehendes Fahrverbot
 - Geplantes Fahrverbot (Zubringerdienst gestattet)
- Bauparzelle ohne Strassenanschluss
 - Geplante Strassenerschliessung

- Fahrverbot (Zubringerdienst sowie Velos und Mofas gestattet) auf der Längenmoosstrasse (Abschnitt Galgerain – Rütistrasse) und auf der Rütistrasse (Abschnitt Längenmoosstrasse - Hochrüti). Die Anstösser und Zubringer können für die Zu- und Wegfahrt sowohl die Rütistrasse wie auch die Längenmoosstrasse nutzen.
- Fahrverbot (Zubringerdienst sowie Velos und Mofas gestattet) auf der Rütistrasse bei der Schlachthaus Rüti AG

Ausserdem wird für bestehende Bauparzellen ohne Strassenanschluss die Zufahrt festgelegt:

- Parzelle Nr. 118 gemäss der bestehenden zivilrechtlichen Regelung ab der Sonnenrainstrasse über die Parzellen Nr. 121 und 826
 - Parzelle Nr. 502 ab der Sonnenrainstrasse über die Parzelle Nr. 277
 - Parzelle Nr. 132 (nördliche Teilfläche in der Wohnzone D ab der Luzernerstrasse
- **S3 Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Industriestrasse und angrenzenden Strassen, vgl. Plandarstellung unten:**
- Umgestaltung des Einmünders Kleinfeldstrasse in die Bahnhofstrasse zur Verbesserung der Befahrbarkeit und Verkehrssicherheit
 - Ausbau der Büntenstrasse als zusätzliche Erschliessung des Industriegebiets von Knutwil her zur Entlastung der Bahnhof- und der Kleinfeldstrasse. Betreffend die Verkehrsflüsse auf dem überkommunalen Strassennetz werden keine grundsätzlichen Veränderungen erwartet.





Im Teilrichtplan Fuss- und Radwegnetz wird der im oben dargestellten Planausschnitt rot markierte Fussweg Luzernerstrasse – Bühlweg (Dienstbarkeit ist im Grundbuch eingetragen) ergänzt.

3.3 Wasserdargebot und Löschwasserreserven

Betreffend GWPW Krebsmatt wird der Sachverhalt wie folgt präzisiert:

Im GWPW Krebsmatt sind zwei Unterwasserpumpen installiert, jedoch gehört nur eine Pumpe mit einer Leistung von 580 l/min der Gemeinde Büron. Die zweite etwas kleinere Pumpe gehört der Wasserversorgung Schlierbach.